Satzung
des
Jedipedia e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der im Jahre 2011 gegründete Verein führt den Namen „Jedipedia“.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Lennestadt-Halberbracht.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Registernummer VR 6108 eingetragen und führt entsprechend den Zusatz e.V.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Umgang mit dem Internet und anderen Medien sowie in der Auseinandersetzung mit Inhalten der modernen Populärkultur.

(3) Dies wird verwirklicht insbesondere durch den Verein als finanziellen und rechtlichen Träger oder Unterstützer von Projekten im Internet, die den oben genannten Zielen dienen können. Dazu zählen beispielsweise Online-Enzyklopädien und Datenbanken zur Bereitstellung von frei zugänglichem Wissen. Den jungen Teilnehmern sollen Verantwortungsbewusstsein, sprachliche Fähigkeiten, sorgfältige und fundierte Arbeit in Text und Bild sowie Sicherheit und Kritikfähigkeit im Umgang mit modernen Medien und dem Internet vermittelt werden.

(4) Abseits des Internets ermöglicht der Verein den Projektteilnehmern und seinen Mitgliedern durch gemeinsame Ausflüge und Teilnahme an Veranstaltungen, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

(5) Details zu Förderung und Erhalt der einzelnen Projekte sind in *Zusatzordnung I* festgelegt.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern. Vollmitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst an den Projekten des Vereins teilzunehmen. Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige ist eine Mitgliedschaft nach den Vorschriften der gesetzlichen Stellvertretung möglich.

(2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 – Sanktionen und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) Hat ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen, diesem mutwillig geschadet oder liegt ein Zahlungsverzug gemäß *Zusatzordnung II* vor, kann der Vorstand als Ordnungsmaßnahme einen Verweis aussprechen oder einen zeitlich befristeten Ausschluss von Veranstaltungen und bestimmten Einrichtungen des Vereins verhängen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung über den Ausschluss abzustimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

(2) Vollmitglieder des Vereins zahlen einen festen jährlichen Beitrag. Es soll dabei Rücksicht auf die persönliche Situation des Mitglieds genommen werden, besonders bei Schülern, Studenten sowie sozialen Härtefällen.

(3) Fördermitglieder leisten einen festen monatlichen bzw. jährlichen Beitrag, da diese Form der Mitgliedschaft vorrangig der Unterstützung des Vereins dient. Dies regelt im Einzelnen *Zusatzordnung II*.

(4) Falls es die finanzielle Situation des Vereins erfordert, kann der Vorstand die verpflichtende Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von allen Mitgliedern sowie deren Höhe und ggf. Ausnahmen beschließen. Diese sind in *Zusatzordnung II* festgelegt.

§ 6 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, außerdem dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens durch die Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinshomepage sowie durch das Zustellen einer E-Mail an alle Vereinsmitglieder.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Als Anwesenheit gilt auch die Nutzung eines Kommunikationsmittels durch das Mitglied, wenn dabei sichergestellt werden kann, dass das betreffende Mitglied die Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich ebenfalls in Bild und Ton äußern kann.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

(6) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
   b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
   c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
   d) Wahl des Vorstandes,
   e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
   f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen,
   g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
   i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   j) Beschlussfassung über die Terminplanung des Vereins.

(8) Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder natürlichen Person, welche sich um den Verein verdient gemacht hat, zuerkannt werden.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   a) dem geschäftsführenden Vorstand,
   b) dem Beirat.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
   a) der Vorsitzende,
   b) der stellvertretende Vorsitzende,
   c) der Schriftführer,
   d) der Kassenführer.

(3) Der Beirat besteht aus
   a) dem stellvertretenden Schriftführer,
   b) dem stellvertretenden Kassenführer.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein kann nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirats die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats werden auf zwei Jahre gewählt. Dabei stehen die Vorstandsmitglieder im jährlichen Wechsel wie folgt zur Wahl:

   1. Jahr: der Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Kassenführer,

   2. Jahr: der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer,
   der stellvertretende Schriftführer.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 – Geschäftsjahr und Mittelverwendung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *„Star Wars Fans Nürnberg e.V.“*, sofern nicht eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Versammlung zur Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. In jedem Fall ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung sowie Zusatzordnungen erlassen, die nicht eintragungspflichtig sind.

Lennestadt-Halberbracht, 25.03.2017

Michael Stipp Erster Vorsitzender	Stephan Heidinger Stellvertretender Vorsitzender
Moritz Latuske Schriftführer	Johannes Fabrizius Kassenführer
Steffen Hamann Stellvertretender Schriftführer	Daniela Kunz Stellvertretender Kassenführer

Zusatzordnung I

zur Satzung des Jedipedia e.V.

§ 1 – Erhalt, Betrieb und Sicherung der *Jedipedia* im Internet

(1) Die *Jedipedia* soll jederzeit für jedermann frei und kostenlos zugänglich sein. Die Einrichtung von Zugangsbeschränkungen (bspw. Abonnement) bzw. kostenpflichtigen Zugängen widerspricht dem Geist des Projektes sowie dem Vereinszweck und ist daher nicht zulässig.

(2) Der Verein hat für die *Jedipedia* wann immer möglich ausreichenden Webspace bzw. einen Server, der entweder Vereinseigentum ist, vom Verein angemietet wird oder dem Verein auf andere Weise für die Nutzung zugänglich ist, sowie eine eigene Domain für das Projekt bereitzustellen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(3) Die für das Projekt durchgeführten Maßnahmen und die dafür aufgewendeten Mittel sowie die Einnahmen des Vereins in seiner Tätigkeit als Träger des Projektes sind vom Vorstand jährlich in einem eigenen Bericht zusammenzustellen und den Mitgliedern vorzustellen.

(4) Der Verein ist als Halter von Webspace und Domain für das Projekt im Internet verantwortlich und wird im Impressum der Internetseite als Verantwortlicher mit entsprechenden Kontaktdaten aufgeführt. Der Verein hat sich außerdem im Rahmen eines geeigneten Haftungsausschlusses (Disclaimer) zum eigenen rechtlichen Schutz von den Inhalten fremder Internetseiten zu distanzieren.

(5) Vereinbarungen bzw. Verträge oder Verpflichtungen zwischen dem Projekt und seinen Partnern bzw. seinen Sponsoren sowie Dienstleistern (bspw. für Hosting und Serverbetrieb) werden durch den Verein übernommen. Davon ausgenommen und daher Aufgabe der Administration des Projektes sind Aktionen und Vereinbarungen ohne rechtliche und finanzielle Dimension (bspw. Bannertausch mit anderen Internetseiten). Die Erfüllung von mit dem Verein vertraglich oder anderweitig fest vereinbarten Leistungen durch das Projekt im Internet (bspw. die Platzierung von Sponsoren) erfolgt durch die Administration der *Jedipedia* im Auftrag des Vereins.

(6) Es werden mindestens zwei Verantwortliche für die technische Betreuung des Projektes bestimmt. Der Vorstand hat das Recht, geeignete Mitglieder für diese Aufgabe zu berufen, diese sind jedoch spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern offiziell zu beauftragen. Die technischen Verantwortlichen sind zuständig und verantwortlich für Wartung, Verbesserung und Absicherung des Projektes gegen unbefugte Eingriffe und den Verlust von Inhalten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten sie alle technisch notwendigen Zugänge bzw. Berechtigungen. Sie dürfen gemäß Absatz 7 Aufgaben aus ihrem Bereich Mitgliedern der *Jedipedia*-Administration übertragen, wobei ein technischer Zugang bzw. Zugriff höchster Ordnung allein dem Verein vorbehalten ist.

(7) Der Betrieb der *Jedipedia* als Internetprojekt obliegt vorrangig seinen Teilnehmern und den dortigen Verantwortlichen (Administration) entsprechend ihrer eigenen Regeln und Richtlinien. Dazu gehören alle Aufgaben und Tätigkeiten bezüglich der Wiki-Software, der Gestaltung und Konzeption, der Behandlung von themenbezogenen Inhalten, der Qualitätssicherung sowie der Betreuung der Arbeitsgemeinschaft (Community). Aufgaben im Bereich der technischen Betreuung und der Öffentlichkeitsarbeit können vom Verein der Administration nach Absprache anvertraut werden. Dies entbindet den Verein bzw. seine ausgewählten Verantwortlichen jedoch nicht von der Pflicht, die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben zu kontrollieren.

(8) Das Projekt *„Jedipedia“* darf durch keine Maßnahme oder Entscheidung seiner Teilnehmer und Verantwortlichen rechtlich, finanziell oder auf andere Weise in seinem Bestehen gefährdet werden. Der Verein behält sich das Recht vor, in einem solchen Fall auf geeignete Weise einzugreifen.

(9) Die Vereinsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von ihrer Stellung innerhalb des Projektes und umgekehrt. Außerdem haben Mitglieder des Vereins keinen Anspruch auf eine besondere Stellung in der Arbeitsgemeinschaft (Community) des Projektes.

(10) Sonderanschaffungen in einem Wert von mehr als 500,-- € (*in Worten:* fünfhundert Euro) bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats.

(11) Änderungen an dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung und müssen mit der Vereinssatzung vereinbar sein.

§ 2 – Inkrafttreten

Die vorliegende Zusatzordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Lennestadt-Halberbracht, 25.03.2017

Michael Stipp Erster Vorsitzender	Moritz Latuske Schriftführer

Zusatzordnung II

zur Satzung des Jedipedia e.V.

§ 1 – Beiträge

(1) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen soll sich nach der finanziellen Lage des Vereins richten und die persönliche wirtschaftliche Lage der Mitglieder berücksichtigen.

(2) Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird, mit Ausnahme von Änderungen gemäß § 7 Abs. 7 der Vereinssatzung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in dieser Ordnung festgehalten.

(3) Es werden derzeit folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:
   a) Vollmitglieder zahlen wahlweise 12,-- €, 30,-- €, 60,-- € oder 120,-- € jährlich,
   b) Fördermitglieder zahlen wahlweise 60,-- €, 120,-- € oder 240,-- € jährlich.

(4) Bei sozialen Härtefällen kann beim Vorstand mit entsprechender Begründung bzw. Nachweis der Erlass des Mitgliedsbeitrages beantragt werden.

(5) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 31. Januar eines jeden Jahres. Der Verein erhält hierfür Einzugsermächtigungen der betreffenden Mitglieder.

(6) Mitglieder, die für ihre Beiträge keine Einzugsermächtigung erteilen, überweisen ihre Beiträge selbst zum 31. Januar eines jeden Jahres.

(7) Für das Jahr des Vereinseintritts ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat anteilsmäßig in Zwölfteln des Jahresbeitrags zu entrichten.

(8) Falls nötig, können für bestimmte Vorhaben und Veranstaltungen Gelder für die Kostendeckung gesammelt werden. Dies hat auf freiwilliger Basis zu erfolgen.

(9) Als Zahlungsverzug wird eine Überschreitung des Überweisungs- bzw. Einzugsdatums von maximal drei Monaten toleriert. Bei Überschreitung dieser Frist können gemäß § 4 Abs. 3 Sanktionen verhängt werden.

(10) Änderungen an dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung und müssen mit der Vereinssatzung vereinbar sein.

§ 2 – Inkrafttreten

Die vorliegende Zusatzordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Lennestadt-Halberbracht, 25.03.2017

Michael Stipp	Moritz Latuske
Erster Vorsitzender	Schriftführer